

Informationsveranstaltung Gartenbau

30.09.2024

Organisation des BBA - Direktion

Herr Christophe Nydegger,
Dienstchef



Herr Joël Berchier,
Leiter Bereich Ausbildung

Herr Manfred Rumo,
HR-Leiter und Chef Ressourcen



Organisation des BBA - Bereich Ausbildung

Herr Joël Berchier, Leiter Bereich Ausbildung



Frau Colette Marchand

Sektorchefin Gesundheit - Soziales - Industrie

Frau Renata Rudaz

Sektorchefin Technik - Gebäude



Organisation des BBA - Bereich Ausbildung

Frau Brigitte Fornerod

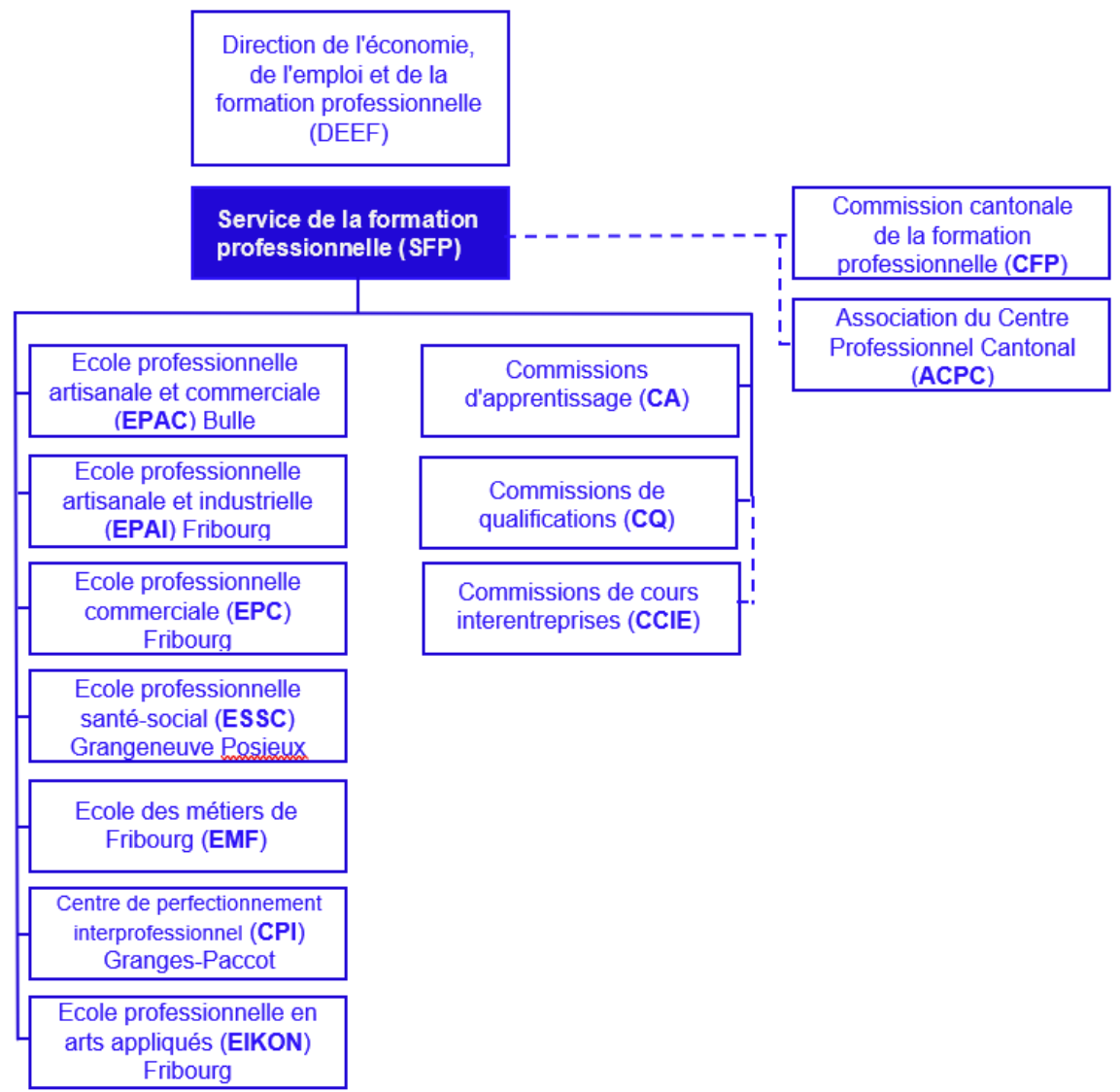
Sektorchefin Kaufleute - Detailhandel - Kunst



Frau Marie Glasson

Sektorchefin Bau - Natur - Lebensmittel





Besonderheit Grangeneuve

- Grangeneuve ist eine Berufsfachschule für Berufe in den Bereichen Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie, Gartenbau sowie Hauswirtschaft.
- Für die land- und forstwirtschaftlichen Berufe nimmt Grangeneuve die Rolle des BBA und der Berufsfachschule ein.

Tätigkeitsfeld des Bereichs Ausbildung

Umsetzung der Bildungsverordnungen - Information und Schulung der Partner

Erteilung von Bildungsbewilligungen und Überwachung

Administrative Verwaltung von Lehrverträgen (Genehmigung, Änderung, Kündigung)

Dispens und Verkürzung der Ausbildungsdauer, sofern dies Auswirkungen auf das QV hat

Umsetzung der Besuchsberichte der Lehraufsichtskommission (Einhaltung der Gesetze, mangelhafte Begleitung in der Ausbildung...)

Interkantonale Koordination

Qualifikationsverfahren

Partnerschaft = enge Zusammenarbeit



**Gesetzliche
Vertreter/innen**

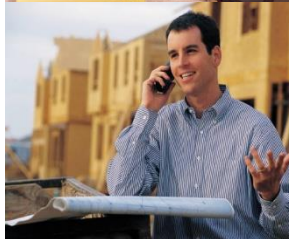


Berufsfachschule



**Der/die
Lernende**

**LAK
und
BBA**



Berufsbildner/in im Lehrbetrieb



Überbetriebliche Kurse

Kündigung des Lehrverhältnisses

– Art. 346 OR

Grundsätzlich sollte es zu keiner Kündigung kommen, ohne dass eine Lösung für die Zukunft der lernenden Person in Betracht gezogen wird.

- **Während der Probezeit** : Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.
- Nach der Probezeit :
 - nur **in Absprache zwischen den Vertragsparteien** oder
 - aus **triftigen Gründen** im Sinne von Art. 337 OR oder
 - bei **Entzug der Bildungsbewilligung** durch die kantonale Behörde

In allen vorgenannten Kündigungsfällen muss das BBA informiert werden